



II-2394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

13. Juni 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/122-Pr.2/91

928 IAB

1991 -06- 19

zu 962/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 24. April 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 962/J betreffend Sonderabfalldeponierung in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Werden in Österreich Sonderabfalldeponien überhaupt benötigt?
2. Ist es richtig, daß Abfälle gemäß der ÖNORM S2101 nicht mehr deponiert werden dürfen?
3. Wie sollen in Zukunft folgende Abfälle entsorgt werden?
 - o Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen
(Schlüsselnr: 31308)
 - o Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen
(Snr: 31309)
 - o feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen
(Snr: 31312)
 - o feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe
(Snr: 31314)

- 2 -

- o Schlamm aus der Gas- und Abgasreinigung (Snr: 31660)
 - o Schlacken und Aschen aus der Abfallpyrolyseanlagen (Snr: 31316)
 - o Salzschlacken aluminiumhaltig (Snr: 31211)
 - o Filterkuchen aus der Abfallverbrennung
4. Ist eine Deponierung der in Frage 3 aufgezählten Stoffe (unbehandelt) in Zukunft auszuschließen?
5. Wenn nicht, wie hat die Vorbehandlung dieser Stoffe auszusehen; gibt es in Österreich überhaupt bereits Verfahren und Anlagen, die eine derartige Vorbehandlung gewährleisten können?
6. Wie sollen in Zukunft die gefährlichen Abfälle, gemäß Verordnung vom 31.01.1991, § 2 Punkt 8 - Punkt 24 entsorgt werden?
Gibt es für diese Abfälle bereits Vorbehandlungsverfahren oder -anlagen in Österreich, damit diese ohne Probleme deponiert werden können?
7. Bedeutet das Abfallwirtschaftskonzept des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie einen konkreten Ausbau der Sonderabfallverbrennung?
8. Sind Sonderabfallbehandlungs-, bzw. -verbrennungsanlagen in Österreich geplant?
- 8a. Wenn ja: wo?
- 8b. welche?
9. Sind weitere Sonderabfalldeponien in Österreich geplant?
10. Wenn ja: wo?

- 3 -

ad 1:

Selbst nach weitestgehender Ausschöpfung entsprechender Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden in unserer Gesellschaft Reststoffe anfallen, die einer geeigneten Behandlung und - als letztem Entsorgungsschritt - einer möglichst umweltschonenden Deponierung bedürfen. Demnach ist die Errichtung dem Stand der Technik entsprechender Abfalldeponien integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Abfallwirtschaft.

Voraussetzung dafür ist, daß nur mehr weitgehend entgiftete, reaktionsträge Abfälle bzw. Reststoffe aus der Abfallbehandlung endgültig abgelagert werden.

ad 2:

Gemäß der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, gelten Abfälle der ÖNORM S 2101 als gefährliche Abfälle.

Gegenständliche Abfälle weisen ein Gefährdungspotential auf, das in der Regel eine weitergehende Behandlung oder Konditionierung im Hinblick auf eine endgültige Ablagerung auf einer Deponie erfordert.

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebene "Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen" legt dazu eindeutige Kriterien fest und definiert Richtwerte für zulässige Schadstoffgesamtgehalte und Schadstoffkonzentrationen im Eluat. Damit wird der Qualität abzulagernder Abfälle als "innerer Sicherheit" der Deponie prioritäre Stellung im Hinblick auf eine endgültige Ablagerung eingeräumt.

- 4 -

ad 3:

Zu sämtlichen in der Anfrage nach Schlüsselnummern angeführten Abfällen befinden sich in der ÖNORM S 2100 entsprechende Behandlungshinweise im Hinblick auf die wesentlichen Behandlungsverfahren wie die chemisch-physikalische, die biologische und die thermische Behandlung sowie die Deponierung und eine allenfalls erforderliche Konditionierung.

Die vorgeschlagenen Behandlungs- und Entsorgungsmethoden erfassen jedoch nur den Regelfall. Die konkret erforderlichen Behandlungs- und Entsorgungsmaßnahmen müssen bzw. können nur für jeden Einzelfall nach entsprechenden Untersuchungen festgelegt werden.

ad 4:

Wie bereits zu Punkt 2 ausgeführt, beinhaltet die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebene "Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen" eindeutige Kriterien für die Qualität zu deponierender Abfälle und legt dazu Richtwerte für Schadstoffgesamtgehalte und Schadstoffkonzentrationen im Eluat fest.

Soweit die unter Punkt 3 angeführten Abfälle diese Kriterien erfüllen (erforderlichenfalls nach entsprechender Vorbehandlung oder Konditionierung), ist eine Ablagerung auf einer dafür geeigneten Deponie nicht auszuschließen.

ad 5 und 6:

Die Verfahren zur Behandlung bzw. Vorbehandlung gefährlicher Abfälle im Hinblick auf eine mögliche Deponierung reichen von reinen Konditionierungsverfahren, wie etwa der Zementverfestigung, bis zu unter Umständen aufwendigen, dem Stand der

- 5 -

Technik entsprechenden chemisch/physikalischen, biologischen oder thermischen Behandlungsverfahren und werden je nach Eignung auch einzusetzen sein.

In Österreich existieren - wenn auch nicht in ausreichendem Ausmaß - geeignete Verfahren und Anlagen für die Behandlung bzw. Vorbehandlung gefährlicher Abfälle.

ad 7 bis 10:

Der nach dem Abfallwirtschaftsgesetz spätestens bis zum 1. Juli 1992 zu erlassende Bundes-Abfallwirtschaftsplan wird u.a. eine regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle enthalten.

Die in Österreich bestehenden Anlagenkapazitäten können, auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur prioritären Vermeidung und Verwertung, die ebenso Inhalt des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes sein werden, den erforderlichen Behandlungs- und Entsorgungsbedarf für gefährliche Abfälle nicht abdecken, sodaß ein zusätzlicher Anlagenbedarf schon jetzt offensichtlich ist. Eine Standortfestlegung mittels Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 AWG ist erst nach Vorliegen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes möglich.

Eldgeil